

Schießstättenordnung und Schießordnung

Eigentümer und Herausgeber: NÖ. Landesjagdverband, Wickenburgasse 3, 1080 Wien.
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Peter Lebersorger, Eigenverlag

Stand: Änderung 14.2.2013

Inhalt

	<i>SEITE</i>
I. Schießstättenordnung	
1. Allgemeines	3
2. Sicherheit.....	4
3. Organisation.....	5
4. Verwaltung.....	6
5. Sonstige Bestimmungen	7
II. Schießordnung	
1. Allgemeines	9
2. Schießleiter (Schießkomitee).....	9
3. Schreiber.....	10
4. Schießbetrieb, allgemeiner Teil.....	11
5. Kugelschießstände mit Anzeigen	12
6. Kugelschießstände mit Zugscheiben.....	13
7. Reglement für Wertungsschießen.....	15



Schießstättenordnung des NÖ. Jagdverbandes

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Schießstättenordnung gilt für alle behördlich genehmigten Schießstätten, die entweder unter der Verwaltung des NÖ. Landesjagdverbandes stehen oder mit deren Eigentümern der NÖ. Landesjagdverband Benützungsbereinkommen geschlossen hat.

1.2 Begriffsbestimmung

Schießstätten sind Anlagen, die bestimmt sind für

Übungsschießen

Ausbildungsschießen

Wettkampf- bzw. Preisschießen

Einschießen von Waffen und die Erprobung von Munition, ausgenommen selbst laborierte nicht der Beschussverordnung entsprechend geprüfte Munition

1.3 Aushang

Diese Schießstättenordnung ist an einer allgemein zugänglichen und gut sichtbaren Stelle der Schießstätte auszuhängen.

Auf den Schießständen ist außerdem eine Kundmachung auszuhängen, aus der ersichtlich ist, für welche Waffen und für welche Munition der betreffende Schießstand behördlich genehmigt wurde.

2. Sicherheit

2.1 Befugnis

Alle auf der Schießstätte anwesenden Personen haben sich den Anordnungen des Schießleiters zu fügen. Dieser ist befugt, Schützen, Zuschauer und Begleitpersonen, die den Betrieb stören oder die Sicherheit gefährden, von der Schießstätte zu weisen, insbesondere dann, wenn sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

2.2 Schützen

Die Schießstätten dürfen benützt werden von Mitgliedern eines österreichischen Landesjagdverbandes, Mitgliedern eines anderen anerkannten Jagdverbandes, Mitgliedern eines österreichischen Jagdvereines, Sportschützen (Mitgliedern eines von der Vereinsbehörde genehmigten Schützenvereines) sowie Angehörigen des Bundesheeres und der Exekutive.



Unter Aufsicht eines Schießleiters und der Berücksichtigung der waffenrechtlichen Bestimmungen dürfen sie ferner benützt werden von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn der Erziehungsberechtigte anwesend ist oder schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

2.3 Zuschauer und Begleitpersonen

Zuschauer und Begleitpersonen haben sich hinter der Absperrung aufzuhalten und Ruhe zu bewahren. Der Schießleiter ist berechtigt, sie bei ungebührlichem Verhalten oder zur Abwendung einer Gefahr von der Schießstätte zu weisen.

2.4 Hunde

Nur an der Leine geführte Hunde dürfen zum Schießen mitgenommen werden.

2.5 Waffen

Die verwendeten Waffen müssen gültig beschossen und Jagd-, Sport- oder Faustfeuerwaffen sein.

2.6 Munition

Es darf nur mit solcher Munition geschossen werden, die für den jeweiligen Schießstand zugelassen ist und den Bestimmungen des Beschussgesetzes entspricht.

3. Organisation

3.1 Schießstättenleiter

Der Schießstättenleiter und dessen Stellvertreter bestellt:

- auf verbandseigenen Schießstätten der NÖ. Landesjagdverband
- auf allen anderen Schießstätten der Schießstättenbetreiber im Einvernehmen mit dem NÖ. Landesjagdverband

Der Schießstättenleiter ist dafür verantwortlich, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden und die Sicherheitsvorkehrungen in Funktion sind. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Betriebes der Schießstätte hat er vorzunehmen. Nötigenfalls hat der Schießstättenleiter den Schießbetrieb einzustellen.

3.2 Schießleiter (Schießkomitee)

Der für die Durchführung bzw. Beaufsichtigung eines Schießens Verantwortliche heißt Schießleiter. Als solcher gilt der Obmann eines vom Schießveranstalter eingesetzten Schießkomitees, der vom Schießveranstalter eingesetzte Aufsichtsführende, der Leiter einer Schützengruppe oder der Einzelschütze,



wenn dieser dem unter 2,1 genannten Personenkreis angehört und auch vom Schießstättenleiter als Schießleiter eingesetzt wird.

Der Schießleiter bekundet die Übernahme der Verantwortung mit der Eintragung seines Namens in das Protokollbuch.

3.3 Gehilfen des Schießleiters

Der Schießleiter beruft die zu seiner Unterstützung erforderlichen Gehilfen (Schreiber, Anzeiger, Kassiere usw.), die mindestens 14 Jahre alt sein müssen und ihm für die Dauer des Schießens unterstellt sind. Er hat sie über ihre Aufgaben eingehend zu unterrichten.

3.4 Protokollbuch

Aus dem vom NÖ. Landesjagdverband beizustellenden Protokollbuch muss ersichtlich sein, für welche Waffen und für welche Munition die Schießstätte behördlich genehmigt wurde. Der Schießleiter hat vor Beginn des Schießens alle vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen. Das Protokollbuch ist vom Bezirksjägermeister und vom Schießstättenleiter fallweise einzusehen.

4. Verwaltung

4.1 Meldung von Schießveranstaltungen

Schießveranstaltungen, die über den Rahmen des Bezirkes hinausgehen, sind mindestens 2 Wochen vor Durchführung durch den zuständigen Bezirksjägermeister dem NÖ. Landesjagdverband zu melden.

4.2 Bekanntmachung von Schießveranstaltungen

Schießveranstaltungen laut Ziffer 4,1 aber auch solche, die für Jäger bzw. Schützen eines ganzen Bezirkes offen sind, hat der zuständige Bezirksjägermeister bekanntzumachen, gegebenenfalls durch eine Verlautbarung in der Verbandszeitschrift.

4.3 Einnahmen

Der Schießstättenleiter hat in Zusammenarbeit mit dem Bezirksjägermeister bemüht zu sein, dass kostendeckende Einnahmen erzielt werden, die den Betrieb der Schießstätte gewährleisten.

4.4 Ausgaben

Ausgaben, die den Betrag von 363,--€ überschreiten und über die laufende Gebahrung hinausgehen, bedürfen auf verbandseigenen Schießstätten der Genehmigung des NÖ. Landesjagdverbandes.



4.5 Gebühren

Die vom zuständigen Bezirksjägermeister vorzuschlagenden Gebühren bedürfen der Genehmigung des NÖ. Landesjagdverbandes.

4.6 Munitionsverkauf

Die Berechtigung zum Verkauf von Munition ist vom NÖ. Landesjagdverband nur hiezu befugten Personen zu übertragen.

4.7 Drucksorten

Nach Erscheinen der vom NÖ. Landesjagdverband aufzulegenden einheitlichen Drucksorten sind nur mehr diese zu verwenden.

4,8 Über alle Einnahmen und Ausgaben sind auf den verbandseigenen Schießstätten nach den Richtlinien des NÖ. Landesjagdverbandes genaue Aufzeichnungen zu führen, die von dessen Organen fallweise kontrolliert werden.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Haftung

Der NÖ. Landesjagdverband haftet nur bei Verschulden seiner Funktionäre und der von diesen bestellten Mitarbeitern.

5.2 Haftpflichtversicherung

Alle Schützen, die auf einer Schießstätte lt. Zif. 1,1 schießen, sind durch die Generalversicherung des NÖ. Landesjagdverbandes haftpflichtversichert, sofern bei den diesbezüglichen Schießen der NÖ. Landesjagdverband als Veranstalter fungiert oder mitverantwortlich zeichnet.

5.3 Unfall

Bei einem Unfall ist unverzüglich ein Arzt herbeizurufen bzw. die Rettung zu verständigen. Der Schießleiter hat die Unglückswaffe und die Unglücksmunition sicherzustellen, der Gendarmerie bzw. Polizei eine entsprechende Meldung zu erstatten und den Bezirksjägermeister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.



5.4 Erste Hilfe

Für die Erste-Hilfe-Leistung ist eine Hausapotheke bereitzuhalten, die das auch bei größeren Verletzungen notwendige Verbandsmaterial zu enthalten hat. Bei Anlage dieser Apotheke ist der Rat eines Arztes einzuholen.

5.5 Änderungen

Der NÖ. Landesjagdverband behält sich allfällige Änderungen dieser Schießstättenordnung vor.



Schießordnung des NÖ. Landesjagdverbandes

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Schießordnung gilt für alle behördlich genehmigten Schießstätten, die entweder unter der Verwaltung des NÖ. Landesjagdverbandes stehen oder mit deren Eigentümern der NÖ. Landesjagdverband Benützungsbereinkommen geschlossen hat.

1.2 Aushang

Diese Schießordnung ist an einer allgemein zugänglichen und gut sichtbaren Stelle der Schießstätte auszuhängen.

1.3 Änderungen

Der NÖ. Landesjagdverband behält sich allfällige Änderungen dieser Schießordnung vor.

2. Schießleiter (Schießkomitee)

2.1 Begriffsbestimmung

Der für die Durchführung bzw. Beaufsichtigung eines Schießens Verantwortliche heißt Schießleiter. Als solcher gilt

der Obmann eines vom Schießveranstalter eingesetzten Schießkomitees, der vom Schießveranstalter eingesetzte Aufsichtsführende, der Leiter einer Schützengruppe oder der Einzelschütze, wenn dieser dem unter 2.1 der Schießstättenordnung genannten Personenkreis angehört und vom Schießstättenleiter als Schießleiter eingesetzt wird.

Dem Schießleiter oder einer von ihm beauftragten Person obliegt die Handhabung bzw. Überwachung der Absperr-, Warn- und Signalanlagen vor Beginn und während des Schießens. Der Schießleiter bekundet die Übernahme der Verantwortung mit der Eintragung seines Namens in das Protokollbuch.

2.2 Delegation der Verantwortung

Falls der Schießveranstalter ein Schießkomitee eingesetzt hat, kann der Obmann desselben die Verantwortung für einzelne Schießstände an Mitglieder des Schießkomitees delegieren. Falls ein eigener Schießleiter bestellt wurde, im Einvernehmen mit diesem.



2.3 Befugnis

Alle auf der Schießstätte anwesenden Personen haben sich den Anordnungen des Schießleiters zu fügen. Dieser ist befugt, Schützen, Zuschauer und Begleitpersonen, die den Betrieb stören oder die Sicherheit gefährden, von der Schießstätte zu weisen, insbesondere dann, wenn sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

2.4 Entscheidungen

Bei Vorhandensein eines Schießkomitees, das stets aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zu bestehen hat, werden Entscheidungen durch Abstimmung innerhalb des Schießkomitees herbeigeführt. In allen anderen Fällen entscheidet der Schießleiter allein. Gegen alle diese Entscheidungen ist keine Berufung möglich.

2.5 Proteste, Beschwerden

Über Proteste und Beschwerden entscheidet bei Vorhandensein eines Schießkomitees dessen Mehrheit in letzter Instanz. In allen anderen Fällen sind die Entscheidungen des Schießleiters endgültig.

3. Schreiber, allgemeine Obliegenheiten

3.1 Eintragungen

Der Schreiber hat die jeweilige Ringzahl in den Schießzettel (Formblatt, Drucksorte) einzutragen. Nach Abschluss der Serie errechnet er die Summe, trägt auch diese ein und bestätigt die Richtigkeit seiner Eintragungen durch seine Unterschrift.

3.2 Korrekturen

Etwa erforderliche Korrekturen seiner Eintragungen hat der Schreiber ebenfalls durch seine Unterschrift zu bestätigen.

3.3 Gespräche

Der Schreiber darf weder mit dem Schützen noch mit anderen Personen unnötige Gespräche führen.

3.4 Schusskontrolle

Der Schreiber hat die seiner Aufsicht unterliegende(n) Scheibe(n) genau zu kontrollieren. Auf diese(n) Scheibe(n) darf nur die vorgesehene Anzahl von Schüssen abgegeben werden. Er hat darauf zu achten, dass auf sie nicht geschossen wird

- a) vor Freigabe des Schießens,
- b) während einer Sperre seiner Scheibe(n)
- c) nach Einstellung des Schießens.



3.5 Einsichtnahme des Schützen

Der Schütze ist berechtigt, sich von der Richtigkeit der Eintragungen des Schreibers zu überzeugen.

4. Schießbetrieb, allgemeiner Teil

4.1 Sicherheitsvorkehrungen

Der Schießleiter hat sich vor Schießbeginn davon zu überzeugen, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden und die Sicherheitsvorkehrungen in Funktion sind.

4.2 Freigabe bzw. Einstellung des Schießens

Dem Schießleiter obliegt die Freigabe bzw. Einstellung des Schießens. Bei Einstellung des Schießens sind die Gewehre sofort zu entladen.

4.3 Kontrolle

Der Schießleiter ist befugt, Waffen, Munition, Bekleidung usw. auf Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Er ist berechtigt, Schützen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, von der Schießstätte zu weisen.

4.4 Absperrungen

Absperrungen dürfen nur vom Schießleiter, seinen Gehilfen und den zum Schießen aufgerufenen Schützen passiert werden.

4.5 Ruhe

Im Bereich der Schießstände hat größtmögliche Ruhe zu herrschen. Es ist verboten, die Schützen durch Zurufe, Bemerkungen oder auf andere Weise zu stören.

4.6 Waffen

Die Schießstätte (Schießstand) darf nur mit ungeladener Waffe und offenem Verschluss betreten werden. Die Waffe darf erst am Schützenstand geladen werden, wobei die Mündung nach dem Ziel (Kugelfang) oder gegen den Boden gerichtet sein muss. Geladene Waffen dürfen weder abgestellt noch abgelegt werden.

Büchsen dürfen nur mit Zustimmung des Schießleiters mit mehr als einer Patrone geladen werden.

Die Schießstätte (Schießstand) darf nur mit entladener Waffe und offenem Verschluss verlassen werden.

4.7 Fremde Waffen

Es ist verboten, fremde Waffen und Ausrüstungsgegenstände ohne Erlaubnis des Besitzers anzufassen.



4.8 Anschlagübungen

Anschlagübungen sind nur auf dem Schießstand und in Richtung auf das Ziel (Kugelfang) gestattet, sofern dies nicht in speziellen Fällen untersagt ist.

5. Schießbetrieb/Kugelschießstände mit Anzeigern

5.1 Oberanzeiger

Der Oberanzeiger überwacht die Tätigkeit der ihm unterstellten Anzeiger und trifft im Zweifelsfalle Entscheidungen hinsichtlich der richtigen Ringzahl.

5.2 Anzeiger

Die Anzeiger betätigen die Scheiben, zeigen Lage und Ringzahl jedes Schusses an und kleben die Schusspflaster auf. Erforderlichenfalls kleben sie Deckblätter auf bzw. wechseln sie die Scheiben.

5.3 Funktionsfähigkeit

Die Anzeiger haben sich bei Schießbeginn bzw. bei Dienstübernahme zu überzeugen, ob die Scheiben und das Telefon (Signalanlage) funktionieren und ob die erforderlichen Requisiten (Scheiben, Deckblätter, Schusspflaster, Anzeigelöffel usw.) ausreichend vorhanden sind. Mängel, die sie nicht selbst beheben können, sind über den Oberanzeiger dem Schießleiter zu melden.

5.4 Scheiben

Nach Freigabe des Schießens durch den Schießleiter sind die Scheiben hochzuziehen, bei einer Unterbrechung des Schießens und bei seiner Einstellung sind sie einzuziehen.

5.5 Anzeigerdeckung

Während des Schießens darf die Anzeigerdeckung nur auf Veranlassung des Schießleiters betreten oder verlassen werden, und zwar nur auf dem hierfür vorgeschriebenen Wege.

5.6 Telefon (Signalanlage)

Das Telefon (Signalanlage) im Schützenhaus darf nur vom Schießleiter und den Schreibern benützt werden.

6. Schießbetrieb/Kugelschießstände mit Zugscheiben

6.1 Funktionsfähigkeit

Die Schreiber haben sich bei Schießbeginn bzw. bei Dienstübernahme zu überzeugen, ob die ihnen zugewiesenen Zugscheiben funktionieren und ob die erforderlichen Requisiten (Scheiben, Deckblätter, Schusspflaster usw.) ausreichend vorhanden sind. Mängel, die sie nicht selbst beheben können, sind dem Schießleiter zu melden.



6.2 Schreiber

Die Schreiber sind dafür verantwortlich, dass die Schusspflaster aufgeklebt werden. Erforderlichenfalls kleben sie Deckblätter auf bzw. wechseln sie die Scheiben.

6.3 Zugscheiben

Wenn die Ausschreibung für ein Schießen nichts gegenteiliges besagt, werden die Zugscheiben nach jedem Probeschuss, aber erst nach Abgabe der zu wertenden Schussserie, eingeholt und die Ringzahl eingetragen.

6.4 Kreuzschuss

Bei Verdacht eines Kreuzschusses hat der Schießleiter eine Überprüfung vorzunehmen.



Punkt 7 der Schießordnung des NÖ. LJV

Reglement für Wertungsschießen des NÖ. LJV

Inhaltsverzeichnis	SEITE
1 Allgemeines	16
2 Waffen	16
3 Munition	17
4 Kleidung.....	18
5 Anschläge.....	18
6 Trefferwertung	20
7 Versagen von Waffen und Munition.....	21
8 Bewerbe.....	22
8.1 Kleinkaliber	22
8.2 Trap	22
8.3 Skeet.....	23
8.4 Jagdturm	24
8.5 Kipphase.....	24
8.6 Rollhase	24
8.7 Laufkeiler	24
8.8 Jagdkaliber	25
8.9 Jagdparcours	25
8.10 Kompak-Sporting.....	25
9 Werbung.....	25



1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement für Wertungsschießen des NÖ. Landesjagdverbandes gilt für alle vom NÖ. Landesjagdverband oder dessen Bezirksgeschäftsstelle zur Austragung gelangenden Bewerbe.

1.2 Aushang

Das Reglement ist an einer allgemein zugänglichen und gut sichtbaren Stelle der Schießstätte auszuhängen.

1.3 Änderungen

Der NÖ. Landesjagdverband behält sich allfällige Änderungen des Reglements vor.

2. Waffen

2.1 Kugelwaffen

2.11 Kleinkaliberwaffen (KK)

Für sämtliche KK-Bewerbe sind KK-Gewehre oder Gewehre mit einem KK-Lauf zulässig. Das Gewicht der Waffe darf mit dem Zielfernrohr nicht über sechs Kilogramm betragen. Zwei Zielvorrichtungen an einer Waffe sind erlaubt, hievon jedoch nur ein Zielfernrohr. Diopter sind nicht zulässig. Zielfernrohre dürfen nur mit einem Abkommen ausgestattet sein.

Verboten sind Laufgewichte, Hakenkappen, Lochschäfte, Gewehrriemen und Armstützen. Während des Bewerbes dürfen Schaftverstelleinrichtungen (Schaftkappe) nicht verändert werden. Mehrschüssige Waffen dürfen nur mit einer Patrone geladen werden.

2.12 Jagdkaliberwaffen

Bei Bewerben für die schwere Kugel dürfen nur Standardjagdgewehre, welche für den Schuss auf Schalenwild jagdgesetzlich zulässig sind, verwendet werden.

2.13 Jeder Schütze hat die Kennzeichnung seiner Waffe zuzulassen.

2.2 Schrotwaffen

2.21 Bei Schrotbewerben sind Schrotgewehre bis zu zwei Läufen mit Kalibern bis einschließlich Kaliber 12 zugelassen. Halbautomatische Flinten dürfen je nach Bewerb nur mit einer oder zwei Patronen geladen werden. Während der Serie dürfen Choke-Einrichtungen nicht verändert (verstellt, getauscht) werden. Verboten ist die Ausstattung der Gewehre mit Riemen und zusätzlichen optischen Visiereinrichtungen.

2.22 Jeder Schütze hat die Kennzeichnung seiner Waffe zuzulassen.



3. Munition

3.1 Kugel

3.11 Kleinkaliber (KK)

Nur Randfeuerpatronen Kal. .22 lang für Büchsen. Kal. 22 Magnum ist verboten.

3.12 Jagdkaliber

Nur Zentralfeuerpatronen ab Kal. 5,5 mm und ab 40 mm Hülsenlänge.

3.2 Schrot

Kaliber max. 12

Schrotkorngröße max. 2,5mm

Schrotladegewicht max. 28g

4. Kleidung

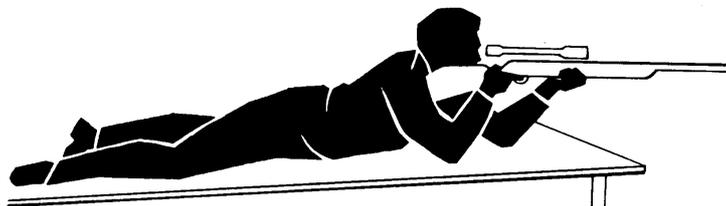
Es ist jagdliche Bekleidung zu tragen. Die Verwendung von Gehörschutz, Schießbrillen und jagdlichen Schirmmützen wird empfohlen. Verboten sind Schießwesten mit Armpolsterungen, Armversteifungen, etc. Handschuhe jeder Art und Schuhe mit Schaft- oder Sohlenversteifungen.

5. Gewehranschläge

5.1 Kugel

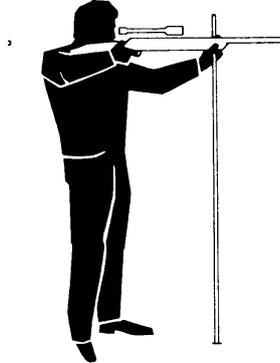
5.11 Liegend frei

Der Schütze liegt frei mit den Ellenbögen aufgestützt, die Distanz zwischen Laufunterseite und Aufstützunterlage muss mindestens 15 cm betragen.



5.12 Stehend angestrichen

Der Schütze steht frei und darf mit dem Vorderschaft an der dafür vorgesehenen Stange oder Kante anstreichen.



5.13 Stehend frei

Der Schütze steht vollkommen frei und darf mit keinem Körperteil Brüstungen, Abstützungen etc. berühren. Die Oberarme dürfen am Körper des Schützen aufgestützt werden.



5.14 Stehend angestrichen vom Bergstock

Der Schütze steht aufrecht, frei und darf zur Stabilisierung des Anschlages einen handelsüblichen Bergstock benützen, der vom Veranstalter beigestellt wird. Der Bergstock muss frei stehen und darf nur mit der Stützhand umfasst werden.

5.2 Schrot

Schrotbewerbe werden nur im Jagdanschlag geschossen.

Jagdanschlag:

Bei hängendem Oberarm muss die untere Schaftspitze unter dem Ellbogen sichtbar sein. Erst nach Erscheinen der Taube darf das Gewehr in Anschlag genommen werden.



6. Trefferwertung

Bei einem Regelverstoß spricht der Richter eine Verwarnung aus. Bei jedem folgenden beanstandenden Regelverstoß erfolgt eine Fehlerwertung.

6.1 Kugeltreffer

Als Kugeltreffer zählt der getroffene Ring. Wird durch das Geschöß die Ringbegrenzung getroffen, so zählt der nächst höhere Ring (Schusslochprüfer).

Hat ein Schütze versehentlich auf eine falsche Scheibe geschossen, so hat er das sofort der Standaufsicht zu melden. Dieser Schuss wird dem Schützen als Fehler angeschrieben. Auf der fälschlich beschossenen Scheibe werden die besseren Treffer gewertet.

Befinden sich auf einer Scheibe nach der Schussabgabe mehr Treffer als abgegebene Schüsse und ist die Herkunft dieser Treffer nicht eruierbar, so sind die schlechteren Treffer zu werten.

Das Abschlagen des gespannten ungeladenen Gewehres in Richtung der Scheiben während des Bewerbes ist verboten.

6.2 Schrottreffer

Ein Schrotschuss wird als Treffer gewertet, wenn die Wurfscheibe nach Abruf vom Schützen beschossen wird und erst dann von der Scheibe ein sichtbares Stück absplittert. Jede getroffene Wurfscheibe zählt 5 Punkte oder die in der Ausschreibung festgelegte Punktezahl. Bei Bruchscheiben und irregulären Scheiben hat der Schütze Anspruch auf eine Ersatzscheibe. Irregulär sind Scheiben dann, wenn die Flugrichtung deutlich von der für den entsprechenden Bewerb vorgeschriebenen Flugrichtung abweicht. Bei Verwendung eines Timers muss jede fehlerfrei fliegende Scheibe angenommen werden, wenn sie innerhalb von zwei Sekunden nach Abruf erscheint.



6.3 Kombinationswertung

Bei einer Kombinationswertung werden die Ergebnisse der ausgeschriebenen Einzelbewerbe (z.B. KK-Trap-Skeet) zusammengezählt.

Bei Punktegleichheit entscheidet der Reihe nach:

1. Besseres Gesamt-Büchsen-Ergebnis
 2. Besseres Ergebnis in der Reihenfolge, stehend frei, Bergstock, stehend angestrichen, liegend frei
 3. Besseres Skeet-Ergebnis
 4. Höhere Anzahl der ersten Treffer beim Schrotbewerb
 5. Längste, nicht unterbrochene Trefferserie beim Schrotbewerb
 6. Ein Stechen
- oder nach Ausschreibung festgelegte Reihenfolge.

7. Versagen von Waffen und Munition

Geladene Waffen, die beim Abziehen nicht losgehen, sind in geschlossenem Zustand unter Einhaltung aller Vorsichtsregeln dem Schießleiter zur Überprüfung zu übergeben. War die Waffe bei Schussabgabe gesichert oder ungeladen, so wird auf Fehler entschieden.

Wird ein Gebrechen der Waffe (Schlagbolzen schlägt nicht an) oder ein Versagen der Patrone festgestellt, so wird nach 2-maliger erfolgloser Wiederholung auf Fehler entschieden. Ab einer 3. Funktionsstörung des Gewehres wird jede weitere nicht beschossene Scheibe als Fehler gewertet.

Beim Doppeln einer Flinte bei Einzelscheiben ist ein Treffer anzuschreiben, falls die Scheibe getroffen wurde. Wird die Scheibe gefehlt, erhält der Schütze eine neue Scheibe, muss jedoch mit dem ersten Schuss absichtlich fehlen. Ein Treffer gilt nur, wenn er mit dem zweiten Schuss erzielt wird. Wird die Scheibe mit dem ersten Schuss getroffen, ist ein Fehler anzuschreiben.

Lösen sich bei einer Dublette beide Schüsse gleichzeitig, so erhält der Schütze eine neue Dublette.

Wird bei einem Mannschaftsbewerb während eines Durchganges ein Gewehr funktionsuntüchtig, so darf mit einer anderen Waffe weitergeschossen werden, sofern diese für die unverzügliche Fortführung des Bewerbes zur Verfügung steht.



8. Bewerbe

8.1 KK-Bewerbe

Bei KK-Bewerben wird auf zehnkreisige Wildscheiben geschossen und zwar je fünf Schuss auf

Rehbock:	stehend frei
Gams:	stehend angestrichen
Fuchs:	liegend frei.

Höchste erreichbare Punktezahl: 150.

Bei Punktgleichheit zieht das bessere Ergebnis in der Reihenfolge Bock, Gams und Fuchs.

Vor Beginn des Wertungsschießens sind dem Schützen bis zu 5 Probeschüsse auf die 1. Scheibe erlaubt. Eine begonnene Serie ist ohne Unterbrechung (ohne Verlassen des Schützenstandes) durchzuschießen. Zum Beschießen einer Scheibe hat der Schütze 15 Minuten Zeit.

8.2 Trap

Der Trapbewerb wird auf 10 m Distanz und im Jagdanschlag geschossen. Die Waffe wird mit 2 Patronen geladen; gewertet werden Treffer 1 und Treffer 2. Nach Beschuss einer Scheibe geht der Schütze auf den nächsten rechten Stand weiter, vom letzten Stand wechselt er sodann wiederum auf den ganz linken. Jedem Schützen werden je nach Ausschreibung 15, 20 oder 25 Scheibe pro Serie geworfen. Treffer 1 und 2 zählen je 5 Punkte, bei Punktgleichheit ziehen die ersten Treffer vor. Versagt der zweite Schuss, so ist bei Wiederholung der erste Schuss nicht auf die Scheibe sondern erst der zweite Schuss gezielt abzugeben. Es ist ein Timer mit 0-2 Sekunden zu verwenden.

Weite, Richtung und Höhe der Würfe

Die Wurfmaschinen müssen so eingestellt werden, dass sie bei ruhigem Wetter folgende Werte ergeben:

a) Bei günstigem Abgangswinkel der Scheibe (ca. 30°) muss die Wurfweite in der Ebene gemessen 65 m +/- 5 m ergeben.

b) Die Flughöhe der Scheibe, gemessen vom Niveau des Schützenstandes 10 m von der Maschine entfernt, soll mindestens 1,5 m höchstens jedoch 3,5 m betragen.

c) Die Flugbahn der Scheibe darf nicht mehr als 45° von einer gedachten Geraden seitwärts abweichen, die von der Mitte des Schützenstandes über die mittlere Maschine der betreffenden Gruppe führt. Bei nur einem Vollautomaten ist der Winkel von 45° nach links und rechts über dem mittleren Stand zu messen.

8.3 Skeet

Beim Skeetbewerb werden 15 Scheiben im Jagdanschlag beschossen. Folgende Scheiben sind zu schießen: vom Stand 1 drei Scheiben in der Reihenfolge Hochhaus-Hochhaus-Niederhaus. Von den Ständen 3,4,5 und 7 je eine Hochhaus- und eine Niederhausscheibe. Alle Einzelscheiben können dubliert werden. Von den Ständen



2 und 6 ist je eine Dublette zu schießen, wobei als erste die gehende und als zweite die kommende Scheibe zu beschießen ist. Es ist ein Timer mit 0-2 Sekunden zu verwenden.

Versagt bei einer Einzelscheibe der zweite Schuss, so ist bei der Wiederholung der erste Schuss nicht auf die Scheibe, sondern erst der zweite Schuss gezielt abzugeben. Versagt bei einer Dublette der zweite Schuss, so zählt das Ergebnis des ersten Schusses und die Dublette ist zu wiederholen, um das Ergebnis des zweiten Schusses festzustellen. Trifft ein Schütze mit dem ersten Schuss beide Scheiben, so wird die Dublette wiederholt. Wiederholt sich dieser Zwischenfall zum dritten Mal auf dem gleichen Stand, wird Treffer - Fehler gewertet.

Trifft ein Schütze bei einer Dublette mit dem ersten Schuss die falsche Scheibe und gibt keinen zweiten Schuss ab, wird die Dublette wiederholt und Fehler eins gewertet. Wiederholt sich dieser Zwischenfall zum dritten Mal auf dem gleichen Stand, wird Fehler - Fehler gewertet. Werden bei einer Dublette beide Scheiben in verkehrter Reihenfolge oder eine Scheibe mit zwei Schüssen beschossen, wird Fehler - Fehler gewertet.

Versagt bei einer Dublette der zweite Schuss oder doppelt die Waffe, so zählt das Ergebnis des ersten Schusses und die Dublette ist zu wiederholen, um das Ergebnis des zweiten Schusses festzustellen.

Weite, Richtung und Höhe der Würfe

Die Wurfmaschinen auf dem Skeetstand sind so einzustellen, dass:

a) die Scheibe aus dem hohen und aus dem niederen Turm so geworfen wird, dass sie einen angenommenen Kreis von 0,91 m Durchmesser in dessen Mittelpunkt in einer Höhe von 4,57 m über den Kreuzungspunkt passieren muss; der Kreuzungspunkt befindet sich auf der Verbindungslinie von Stand 4 zu Stand 8 in einer Entfernung von 5,49 m von der Mittellinie beider Türme.

b) die geworfene Scheibe eine Strecke von 60 m +/- 5 m im Flachen, d.h. dem Grundniveau der Türme angepassten Gelände zurückgelegt.

8.4 Jagdturm

Es werden von 5 Ständen im Jagdanschlag 20 Scheiben beschossen. Die Scheibe der ersten Maschine muss über Stand 2 fliegen. Die Scheibe der zweiten Maschine muss über Stand 4 fliegen. Zuerst werden für jeden Stand die Scheiben der Maschine 1 und 2 einzelgeworfen, wobei dubliert werden darf. Anschließend an die Einzelscheiben wird für jeden Stand eine Dublette geworfen, wobei zuerst die über den Stand 2 fliegende Scheibe beschossen werden muss. Werden die Scheiben in falscher Reihenfolge beschossen, so werden zwei Fehler gewertet.



8.5 Kipphase

Schussentfernung 35 m; Schneisenbreite 6 m; Schrotstärke max. 2,5 mm. Ein Durchgang besteht aus 10 Schüssen, wobei nur eine Patrone geladen werden darf. Die Durchlaufzeit der Scheibe soll für die 6 m Schneise 5,0-5,4 sec. betragen. Die Geschwindigkeit darf während des Schießens nicht verstellt werden. Bis zum Sichtbarwerden eines Teiles der Scheibe hat der Schütze das Gewehr in Jagdanschlag zu halten. Der Schützenstand soll direkt gegenüber der Mitte der Schneise, in welcher die Scheibe beschossen wird, liegen.

8.6 Rollhase

Schussentfernung 35 m; Schneisenbreite 6-10 m; Schrotstärke max 2,5 mm. Ein Durchgang besteht aus zehn Tauben. Die Durchlaufzeit des Rollhasen soll 5 Sekunden betragen. Die Geschwindigkeit darf während des Schießens nicht verstellt werden. Es kann dubliert werden.

8.7 Laufkeiler

Schussentfernung 50 m; Schneisenbreite 10 m; Waffe: siehe 2.1. Die Waffe darf nur mit einer Patrone geladen werden. Vor jeder Schussabgabe muss das Gewehr in Jagdanschlag gebracht werden. Ein Durchgang besteht aus 10 Schüssen, wobei je 5 Schüsse auf den von links und den von rechts kommenden Keiler abgegeben werden.

Scheibenlaufgeschwindigkeit: 2 bis 2,5 m/sec.

Die Laufgeschwindigkeit der Scheibe darf während eines Durchganges nicht verstellt werden. Die Zeitmessung des Laufes der Scheibe beginnt, wenn die Scheibe erscheint und endet, wenn der vordere Teil der Scheibe die gegenüberliegende Mauer erreicht hat. Dies gilt für Kipphase und Laufkeiler.

8.8 Jagdkaliber

Hinsichtlich der Ausschreibung von Bewerbungen für Jagdkaliberwaffen sind sinngemäß die Bestimmungen über die KK-Bewerbe anzuwenden.

8.9 Jagdparcours

Die jeweilige Ausschreibung oder die auf dem jeweiligen Parcours geltenden Richtlinien sowie sicherheitstechnischen Auflagen (z.B. Schrotgröße) sind einzuhalten.

8.10 Compak-Sporting

Die jeweilige Ausschreibung und die auf den jeweiligen Schießstand geltenden Richtlinien sowie sicherheitstechnischen Auflagen sind einzuhalten.



9. Werbung

Über Werbeaktivitäten entscheidet der Veranstalter.

Schlussbemerkung:

Abänderungen kann der NÖ. Landesjagdverband jederzeit vornehmen.